

Die Polizeibehörde

Neuerwall 86/88, im Stadthaus.

Im Jahre 1814 wurde in Hamburg zur Wahrnehmung derjenigen staatlichen Tätigkeit, die auf die Erhaltung und Förderung der Sicherheit und Wohlfahrt der Einwohner gerichtet ist, eine besondere Behörde als Polizeibehörde eingesetzt...

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Polizeipräsident.

Allgemeine Dienstaufsicht. Generalen. Personalien. Eingänge.

Präsidialabteilung.

Vorstand: Regierungsrat.

Justizariat. Disziplinarsachen. Beschwerden gegen Strafverfügungen. Meldewesen. Fremden- und Passpolizei, Registratur, Polizei-Schule. Dienstaufsicht über die Bezirksbüros.

Abt. I (Allgemeine und Wohlfahrts-Polizei).

Vorstand: Oberregierungsrat.

Beschneidungen und Beglaubigungen. Personenstandsachen. Fürsorge für Hilfsbedürftige. Unfalluntersuchungen. Rechtshilfsachen. Zwangsziehungen angelegener Feuer- und Sicherheitspoller. Prüfstelle für Lichtspielvorführer. Gesundheitspolizei. Lebensmittelkontrolle.

Abt. II (Kriminal- und Sittenpolizei).

Vorstand: Regierungsdirektor.

Verfolgung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen auf Grund der Strafgesetze. Sittenpolizei. Zentralpolizeistelle. Nachforschung nach Vermissen. Leichensachen.

Abt. III (Gewerbe- und Verkehrspolizei).

Vorstand: Oberregierungsrat.

Gewerbeanmeldungen. Gewerbepolizeiliche Aufsicht. Erteilung, Vergassung und Entziehung von Gewerbebefugnissen. Mass- und Gewichtskontrolle. Sonntagsruhe. Ladenschluss. Haltenstempel. Markt- und Eisenbahnpolizei. Reglementierung des öffentlichen Verkehrs. Beachtung der Straßengewerbe.

Abt. IV. Ordnungspolizei, Aufsichtsdienst. Hafen- und Schifffahrtspolizei und kasernierte Ordnungspolizei.

Vorstand: Oberst und Chef der Ordnungspolizei.

Polizeiwachdienst. Verkehrswachdienst. Polizeiwachdienst. Verkehrsregulierung. (Verkehrsposten u. Bedienung der Verkehrsregulierung) Gestapo. Zuführung schulpflichtiger Kinder. Absperren und Stellung von Posten auf Bränden. Begleitung von Pulvertransporten. Signalisierung von Hochwasser Rettungsgeräten. Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen. Beschaffung ärztlicher Hilfe zur Nothzeit. Arrestantenbewachung. Bewachung des Untersuchungs- u. des Polizei-Gefängnisses. Unterstützung der übrigen Abteilungen und anderer Behörden und Beamten nach Massgabe der Dienstvorschrift. Polizeilicher Telegraphendienst. Bearbeitung der Personalien der Beamten der Abt. IV. gemäß besonderer Anweisung.

Abt. V Betriebsverwaltung und Polizeihauptkasse.

Vorstand: Verwaltungsdirektor.

Kassen- und Rechnungswesen. Hundsteuer, Reitpferdesteuer, Pfandlieberkontrolle. Gehalts- und Lohnzahlungswesen. Kanzlei- und Botenmeister, Fund-sachenverwaltung. Betriebswirtschaftliches Geschäft der Polizeibehörde (einschließlich Verwaltung der Betriebsanstalten).

Die Behörde für das Auswandererwesen

Ist zuständig für alle Fragen der Aus- und Rückwanderung im gesamten hamburgischen Staatsgebiet. Ihre Dienststellen sind folgende: a) Hauptdienststelle Dalmanstr. 3 II, Dienststunden wochentl. von 3-4 Uhr, Kasse 9-2 Uhr. b) Dienststelle Überseeheim Hag. Veddf. Harburgerhaussee geöffn. wie oben. c) Dienststelle Hauptbahnhof. ceffn. 6 Uhr vorm. bis 11 Uhr abds. d) Vu 6800-6803, Nebenanschl. a. d. Polizeibehörde.

Öffentliche Desinfektions-Anstalten

1. u. 2. Am Bullerdeich 7 und 3. Fahrzeug „Desinfektor“, Veddfhöft. Es bestehen derzeit zwei Desinfektionsanstalten von denen die im Jahre 1893/94 erbaute am Bullerdeich und die für das Freihafengebiet bestimmte auf Veddfhöft belegen ist. Die Anstalt am Bullerdeich ist ferner im Jahre 1916 durch eine Nebenanlage (Anstalt III) - eine größere Entseuchungsanstalt - vergrößert worden, so dass es jetzt möglich ist, Desinfektionsgut in grossen Mengen zu bearbeiten. Der Bezirk der Anstalt am Bullerdeich umfasst das gesamte Stadt- und Landgebiet Hamburgs. Die Desinfektionen der aus dem Hafengebiet kommenden Effekten werden auf dem Fahrzeug „Desinfektor“ ausgeführt. Anmeldungen der aus dem Hafengebiet kommenden Effekten sollen, möglichst am vorhergehenden Tage bis nachmittags 4 Uhr zu erfolgen haben, nehmen die Desinfektionsanstalten und sämtliche Polizeiwachen mündlich oder schriftlich, bzw. durch Vermittelung des Fernsprechers oder Telegraphen entgegen. Die Anstalt am Bullerdeich hat Fernspr. Vulkan 5632, 5633 und Haus 4127, und das Fahrzeug „Desinfektor“ C 8 6057. Bei der Anmeldung ist möglichst anzugeben: 1. Genaue Adresse, wo desinfiziert werden soll. 2. Veranlassung zur Desinfektion (Krankheit). 3. Zahl der zu desinfizierenden Gefässe.

In der Desinfektions-Anstalt am Bullerdeich sind auch Bade- bzw. Desinfektions-Einrichtungen vorhanden, in welchen Personen desinfiziert werden können.

Die werktäglichen Dienststunden beginnen in der Zeit von 1.4.-30.9. um 7 Uhr vorm., in der Zeit v. 1.10.-31.3. um 8 Uhr vorm. und dauern bis 7 abds. Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I unter Gesundheitsbehörde. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Aufsichtsamt für Personenstandswesen

hohe Bleichen 19, IIItz.

Das Aufsichtsamt für Personenstandswesen übt als Aufsichtsbehörde im Sinne des Reichsgesetzes betreffend Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung von 6. Februar 1875 die Aufsicht über die Standesämter aus, die sich auf deren gesamte Tätigkeit erstreckt, insbesondere auf die Prüfung der Nebenregister (einer beglaubigten Abschrift sämtlicher standesamtlichen Eintragungen), die dann später bei dem zuständigen Amtsgericht aufbewahrt werden, damit sie für den Fall der Vernichtung der Hauptregister durch Feuer u. a. w. an anderer Stelle treten. Auch werden über sämtliche Geburts- und Sterbefälle, sowie über alle Eheschließungen im hamburgischen Staatsgebiete beim Aufsichtsamt alphabetische Generalregister geführt, um die Auffindung der Eintragungen bei den einzelnen Standesämtern zu erleichtern. Es ist ausserdem Aushangstelle für alle im Stadtgebiet bekannt zu machenden Eheschließungen.

Abgesehen von dieser Tätigkeit gehören folgende Angelegenheiten zum Geschäftskreis des Aufsichtsamtes:

- 1. Entgegennahme von Erklärungen über die Namensänderungen nach § 1577 und 1706 Bürgerlichen Gesetzbuches auf Grund § 68 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Die Erteilung von Trauerurlaubsscheinen für hamburgische Staatsangehörige zur Eheschließung im Auslande. 3. Die Genehmigung zur Eheschließung von Ausländern in Hamburg, die nach § 67 des hamburgischen A. G. z. B. G. B. einer solchen bedürfen. 4. Die Befreiung aus den Vorschriften der §§ 1818 und 1816 B. G. B. 5. Vornamensänderungen. 6. Verdeutschung fremdsprachlicher Vornamen, die im Auslande an hamburgische Staatsangehörige erteilt sind. 7. Änderung der Schreibweise von Familiennamen. 8. Vorbereitung der durch die Senatskommission für die Justizverwaltung zu entscheidenden Namensänderungsgesuche.

Die Tätigkeit der Standesämter.

Die Tätigkeit der Standesämter ergibt sich aus dem Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 und besteht in der Beurkundung aller Geburts- und Sterbefälle, welche sich in dem Bezirk des betreffenden Standesamtes ereignen, und in der Schließung von Ehen solcher Personen, von denen wenigstens eine in dem betreffenden Bezirk ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. (§ 1820 B. G. B.)

Insoweit kann auf Ermächtigung des nach Obigem zuständigen Standesbeamten eine Ehe auch vor dem Standesbeamten irgend eines anderen Bezirkes innerhalb des Deutschen Reiches geschlossen werden. (§ 1821 B. G. B.) Jede Geburt muss innerhalb einer Woche dem Standesbeamten unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise (Meldechein u. Heiratsurkunde) mündlich angezeigt werden und zwar sind hierzu der Reihe nach verpflichtet: der eheliche Vater, die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, der dabei zugegen gewesene Arzt, jede andere dabei zugegen gewesene Person und schliesslich die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige jedoch ausschliesslich den Vorsteher der Anstalt oder den, von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten (§ 20 des Gesetzes vom 6. 2. 1875).

Über die erfolgte Beurkundung der Geburt erhält der Anzeigende eine Bescheinigung, auf Grund welcher der Geistliche die Taufe vornehmen kann.

Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, haben in der Regel vorzulegen: Geburtschein, Meldechein, Nachweis über den Aufenthalt während der letzten 6 Monate, soweit dies der Meldechein nicht ergibt. In Fällen, in denen Zweitmal an der deutschen Staatsangehörigkeit der Verlobten bestehen, haben diese einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit zu erbringen. Im Übrigen kann ein Mann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen, jedoch kann die Frau von dieser Vorschrift Befreiung erhalten, während der Mann nur dann B. G. B. durch das zuständige Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt ist.

Ausgeschlossen ist ausserdem eine Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechts-gemeinschaft gepflügt hat.

Desgleichen ist die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, verboten, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt worden ist (§ 1312 B. G. B.). Von dieser Vorschrift kann jedoch Befreiung erteilt werden; zuständig hierfür ist derjenige Bundesstaat, dem der geschiedene Ehegatte angehört (in Hamburg die Senatskommission für die Justizverwaltung).

Ferner darf eine Frau erst 10 Monate nach der Auflösung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass sie inzwischen geboren hat (§ 1313 B. G. B.), jedoch kann auch hiervon Befreiung erteilt werden von demjenigen Bundesstaate, welchem die Frau angehört (in Hamburg dem Aufsichtsamt für Personenstandswesen).

Der Eheschein soll ein Aufgebot vorhergehen (§ 1316), welches seine Kraft verliert, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird; von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden, wenn die Aufgebotsfrist in Hamburg stattfinden sollen, beim Aufgebotsamt nachzusuchen ist (§ 1316 B. G. B. Absatz 2 und 3). Über das erfolgreiche Erhalten der Brautleute kostenfrei eine Bescheinigung zum Zweck der Anmeldung zur kirchlichen Trauung und nach der Eheschließung eine weitere Bescheinigung, auf Grund welcher die kirchliche Trauung erfolgen kann.

III. Die Sterbefälle müssen spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem zuständigen Standesamt unter Vorlegen der Personalpapiere des Verstorbenen (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) (s. oben) und einer ärztlichen Todesbescheinigung (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) (s. oben) und einer ärztlichen Todesbescheinigung angezeigt werden. Verdrängt ist hierzu das Familienhaupt oder, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall sich ereignet hat. Der Anzeigende hat sich durch ein Personalpapier über seine Person auszuweisen. Hinsichtlich der Sterbefälle welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen haben gilt das unter I. Gesagte.

Eine Beerdigung darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister nicht stattfinden. Nach erfolgter Eintragung jedes Sterbefalles erhalten die Anzeigenden hierüber sofort unentgeltlich eine Bescheinigung, auf Grund welcher das Weitere wegen der Beerdigung beim Friedhofsbureau zu beantragen ist.

IV. Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen werden auf Grund eines Auszuges aus dem Schiffsprotokoll, falls die Eltern des Kindes oder der Verstorbene ihren letzten Wohnsitz in Hamburg hatten, bei dem hiesigen zuständigen Standesamt beurkundet.

V. Berichtigungen abgeschlossener standesamtlicher Eintragungen können nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Anträge auf Berichtigung sind regelmässig bei dem zuständigen Standesamt zu stellen unter Vorlegung aller Beweismittel.